

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Maurer Elektromaschinen

Gültigkeit

Diese Verkaufsbedingungen sind für alle Geschäfte zwischen Maurer Elektromaschinen in Burgdorf (Verkäufer) und ihren Kunden anwendbar sofern kein spezieller Vertrag abgeschlossen wurde. Der Vertrag entsteht nur, wenn er vom Verkäufer angenommen wurde, selbst wenn ein Angebot unterbereitet wurde. Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer den Auftrag annimmt, wenn er nicht ausdrücklich, innert 30 Tagen nach Bestellungseingang, die Annahme verweigert. Durch Auftragserteilung werden die nachstehenden Bedingungen anerkannt. Diese Bedingungen gehen in jedem Fall etwaigen anderslautenden Dispositionen, die vom Besteller übersandt werden, oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, vor.

Teilnehmer

Maurer Elektromaschinen schliesst Verträge mit Kunden ab, die

a) unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie mit

b) juristischen Personen, jeweils mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (nachfolgend "Kunden" genannt).

Soweit das Angebot eines nicht akzeptierten Teilnehmers versehentlich von Maurer Elektromaschinen angenommen wurde, ist Maurer Elektromaschinen binnen einer angemessenen Frist zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Kunden berechtigt.

Vertragsgegenstand

Maurer Elektromaschinen liefert die vom Kunden bestellten Waren oder erbringt Dienstleistungen nach Angebotsannahme. Sollte Maurer Elektromaschinen nachträglich erkennen, dass sich bei Maurer Elektromaschinen ein Fehler z. B. bei den Angaben zu einem Produkt, zu einem Preis oder zu einer Lieferbarkeit eingeschlichen hat, wird Maurer Elektromaschinen den Kunden hiervon umgehend informieren. Dieser kann den Auftrag unter den abgeänderten Konditionen nochmals bestätigen.

Andernfalls ist Maurer Elektromaschinen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kommt es zum Rücktritt, so ist Maurer Elektromaschinen verpflichtet, unverzüglich etwa geleistete Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen gutzuschreiben, oder auf Wunsch per Scheck oder Überweisung zurückzuzahlen.

Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch Annahme der Kundenbestellung durch Maurer Elektromaschinen zustande.

Über den Vertragsabschluss wird der Kunde entweder von Maurer Elektromaschinen durch eine Bestätigung unterrichtet oder spätestens durch Ausführung der Lieferung der bestellten Waren bzw.

durch das Angebot oder das Erbringen der Dienstleistung. Bestellt der Kunde per Internet, so kann Maurer Elektromaschinen jedoch den Zugang der Bestellungen unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigen.

Verfügbarkeitsvorbehalt

Sollte Maurer Elektromaschinen nach Vertragsabschluß feststellen, dass die bestellte Ware oder Dienstleistung nicht mehr bei Maurer Elektromaschinen verfügbar ist oder aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden kann, kann Maurer Elektromaschinen entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware oder Dienstleistung anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Zahlungen wird Maurer Elektromaschinen umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag durch Maurer Elektromaschinen oder den Kunden erstatten.

Versand und Versicherung

Der Versand erfolgt durch Maurer Elektromaschinen nach bestem Ermessen mit einem geeigneten Transportmittel auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

Die Versicherung gegen Schäden aller Art ist Sache des Kunden. Wird sie durch Maurer Elektromaschinen besorgt, so gilt sie als im Auftrag und für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

Bei Beschädigungen oder Verlust des Transportgutes hat der Kunde selbst bei Empfangnahme Anzeige an die Transportanstalt und die Versicherung mit Kopie an Maurer Elektromaschinen zu machen.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zum vollständigen Eingang der Zahlungen im Eigentum von Maurer Elektromaschinen. Der Kunde ermächtigt uns hiermit, diesen Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

Ausführung der Lieferung

Für Lieferung sind nur Spezifikationen von Maurer Elektromaschinen und diejenigen des Herstellers massgebend. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, kann Maurer Elektromaschinen auf Vorschriften des Kunden nicht eintreten. Die Maurer Elektromaschinen notwendig erscheinenden Änderungen bleiben entschädigungslos vorbehalten.

Bei Anfertigungen aufgrund von Angaben oder Weisungen des Kunden trifft Maurer Elektromaschinen diesbezüglich keine Nachprüfungspflicht. Maurer Elektromaschinen behaltet sich Teillieferungen sowie die Lieferung von gleichwertigen Ersatzprodukten vor.

Sollten allfällig erforderliche behördliche Bewilligungen (wie z.B. SEV, ESTI usw.) nicht erteilt werden, behaltet Maurer Elektromaschinen sich den entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag vor.

Preise

Alle aufgeführten Preise verstehen sich als Richtpreise netto ab Werk oder Lager in Schweizer Franken. Preisänderungen bleiben ohne Vorankündigung vorbehalten.

Sämtliche Nebenkosten für Verpackung, Versand, Versicherung, Bewilligungen sowie für Abnahme, Beurkundung und dergleichen werden dem Kunden zusätzlich belastet.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu leisten, auch wenn Teilleistungen fakturiert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe der Kosten für Kontokorrentkredite bei den schweizerischen Grossbanken, mindestens jedoch 6 % berechnet.

Bei Nichteinhalten eines Zahlungstermins hat Maurer Elektromaschinen das Recht, jederzeit mit oder ohne Nachfrist die Vertragserfüllung zu unterbrechen, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferten Gegenstände zurückzufordern, sowie Schadenersatz zu verlangen.

Maurer Elektromaschinen behaltet sich in allen Fällen vor, bei der Ablieferung Barzahlung oder eine Bankgarantie bei Bestellungen zu verlangen, oder die Lieferung per Nachnahme zu versenden.

Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens bei Abhol- oder Versandbereitschaft im Werk oder Lager auf den Kunden über, auch wenn die Lieferung franko, cif, fob oder mit ähnlicher Klausel erfolgt.

Lieferfrist

Verbindlich sind die von Maurer Elektromaschinen schriftlich angegebenen Lieferfristen. Diese verlängern sich, wenn Unterlagen des Kunden, Vorauszahlungen, notwendige Bewilligungen usw. nicht rechtzeitig bei Maurer Elektromaschinen eintreffen.

Bei Verzögerungen in der Ablieferung kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer Maurer Elektromaschinen schriftlich angesetzten angemessenen Nachfrist (mindestens 1/4 der Lieferfrist) vom Vertrag zurücktreten. Eine allfällige Haftung giltet nur sofern Maurer Elektromaschinen ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

Verzögern sich jedoch Versand, Abholung oder Montage ohne Verschulden von Maurer Elektromaschinen, so lagert Maurer Elektromaschinen die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden; Maurer Elektromaschinen kann sie aber auch ohne richterliche Ermächtigung hinterlegen oder an Dritte verkaufen, sowie Schadenersatz verlangen. Der Kunde ist in diesen Fällen nicht berechtigt, seine Zahlungen zurückzuhalten.

Beanstandungen, Mängelrügen

Der Kunde hat die Lieferung sofort zu prüfen und Maurer Elektromaschinen Beanstandungen betreffend Menge, Ausführung und Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich zu melden. Versteckte Mängel sind sofort bei deren Auftreten schriftlich zu rügen.

Unterbleiben solche Meldungen, so gelten die Lieferung und allfällige Mängel als genehmigt.

Geistiges Eigentum

Der Besteller erwirbt mit der Lieferung keine Rechte an unserem geistigen Eigentum, wie Patent- und Urheberrechte, Muster- und Modellrechte oder Markenrechte.

Garantie

Alle Teile, die erheblich von der vertragsgemässen Ausführung abweichen oder die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, werden von Maurer Elektromaschinen kostenlos nach unserer Wahl ausgetauscht oder ausgebessert. In besonderen Fällen behaltet sich Maurer Elektromaschinen die Rückerstattung oder Minderung des Kaufpreises vor.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger oder allgemein unsachgemässer Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die Maurer Elektromaschinen nicht zu vertreten hat.

Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn von Maurer Elektromaschinen beantragte technische Verbesserungen an den gelieferten Gegenständen nicht vorgenommen werden.

Die Garantiezeit beträgt 6 Monate ab Auslieferung vom Werk oder Lager; sie endet jedoch spätestens 9 Monate nach der Versand- oder Abholbereitschaft. Die Garantiezeit für ersetzte Teile läuft gleichzeitig mit derjenigen der Gesamtlieferung ab.

Sollte der Lieferant bzw. Hersteller, der Maurer Elektromaschinen beliefert, eine andere Garantiezeit einräumen, so gilt diese.

Geheimhaltung

Sämtliche Informationen über die Produkte von Maurer Elektromaschinen und diejenigen des Herstellers sowie technische Verfahren sind als Geschäftsgeheimnis vom Maurer Elektromaschinen zu betrachten und vom Kunden mit allen geeigneten Mittel zu schützen.

Insbesondere dürfen die abgegebenen Unterlagen weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, sondern lediglich zur Erfüllung des Vertragzweckes benützt werden.

Haftung

Die Haftung bei Sachmängeln ist auf die Behebung dieser Mängel gemäss Garantie dieser Allgemeinen Lieferbedingung beschränkt.

Darüber hinaus und im übrigen haftet Maurer Elektromaschinen gegenüber dem Kunden bei Vertragsverletzungen und auch bei außervertraglichen Ansprüchen nur, sofern Maurer Elektromaschinen ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Jede weitere Haftung von Maurer Elektromaschinen gegenüber dem Kunden oder Dritten aufgrund von Mängeln der Lieferung ist ausgeschlossen. Maurer Elektromaschinen haftet insbesondere nicht für mittelbare oder Folgeschäden; dies gilt nicht bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern die Zusicherung gerade vor solchen mittelbaren oder Folgeschäden schützen sollte.

Die Angaben sind Herstellerangaben und keine zugesicherten Eigenschaften.

Ansichtssendungen

Wir führen keine Ansichtssendungen aus.

Wiederverkauf, Ausfuhr

Soweit die Ausfuhr der gelieferten Gegenstände durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes untersagt ist, geht dieses Verbot auf den Kunden über und ist bei jedem Weiterverkauf dem jeweiligen Käufer zu überbinden.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile Bern. Der Besteller verzichtet auf den Gerichtsstand seines Sitzes.